

Zeitschrift: Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde
Herausgeber: F. Pieth
Band: - (1930)
Heft: 6

Artikel: Obrigkeit und Zweikampf : 1666
Autor: Salis-Seewis, Guido v.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-396612>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Fassaden. Immerhin leisten sie dem Fassadendekorateur gute Dienste. Vielleicht kommt wieder eine Zeit, welche die Buntfarbigkeit der Fassaden wieder zu Ehren bringt.

Obrigkeit und Zweikampf.

(1666.)

Mitgeteilt von Guido v. Salis-Seewis, Zürich.

Der hier mitgeteilte obrigkeitliche Brief zeigt, mit welchen ernstesten Ermahnungen die bündnerischen Hochgerichte im 17. Jahrhundert jedes Duell zu verhindern suchten. Der Adressat ist Rudolf v. Salis-Zizers (1619—1690), der spätere Maréchal de Camp und Erbauer des Unteren Schlosses, mütterlicherseits ein Neffe des Dreibündengenerals und des Maréchal de Camp Ulysses v. Salis-Marschlins. Sein Gegner ist Ambrosius v. Planta-Wildenberg (1635—1685), Hauptmann in spanischen Diensten, Richter zu Malans und mehrmals Podestat von Morbenn. Die beiden Herren waren Nachbarn und auch noch ziemlich nahe verwandt; der Zizerser stand Anno 1666 schon im 47., der Malanser erst im 31. Altersjahr.

(In diesem Zusammenhang sei auf die Schilderung des Zweikampfes zwischen Oberst Capol und Oberstlt. v. Saluz, Anno 1699, hingewiesen; Bündn. Monatsbl. 1927 S. 141.)

Dem wol Edel gebohrnen Gestrengen Herren: Herren Ruodolph von Salis, under dem Schweizerischen Regiment Guardi Haupt^m Ihr Königlich Meyasteth zu Franckhreich und Nawara, unserem Hochgeehrten gr. güns. Herren Chur.

Unser freuntlich willig Dienst, samt freuntlichen guoss, und was wir mehr Liebs und guots vermögent . . .

Wol Edel gebohrner gestrenger, Insonders gr. gün. Hochgeehrter Herr. Mit sonderem Beduren unnd Herzleid habent wir vernommen, dass der Herr (Rudolf v. Salis) und Herr Podestat Ambrosi Planta in sölche misshellung gerathen, dass sy ihr Spann mit dem Teggen (Degen) habent wöllen rechtfertigen, und das Orth wo sy sölent zusammenkommen benent. Wann nun sölches in gmeinen Landen Gmeiner Drey Pündten uf das höchste verbothen, und

in unseren Landen söliches lassen inryssen nit wurde guot sein: wie auch in unserem Hochgricht söliches ungestraft nit wurdent getulden: Als ermanen wir euch bey dem Eydt als ein Oberkeitliche Persohn geschworen, und Verliehrung unser Huld und Gnad, auch andres mehr was us sölichem Unwäsen möcht entstehn, euch zu ersuochen. Sonst sind wir euch, ussert deme, allen guoten Willen und wolgefähliche Dienst zu erzeigen ganz geneigt. Uns hiemit Gottes Schuz wolbevelchen, verbleiben wir jeder Zeit — und wollen euch hiemit den Landtfriden ankünt haben —

Unsers Vilgeehrten Herren dienstwillige:

LandtAmman unnd Rath der Vier Dörferen.

Zizers den 12 Hornung Anno 1666.

Chronik für den Monat Mai 1930.

1. Der Kleine Rat hat ein Gesuch der Associazione Pro Grigione italiano um Bewilligung eines Bundesbeitrages für kulturelle Bestrebungen in den italienisch sprechenden Talschaften Graubündens in empfehlendem Sinne an den Bundesrat weitergeleitet.

3. Eine Versammlung von Abgeordneten des Kreises Fünf Dörfer in Zizers beschloß die Gründung einer obligatorischen Kreiskrankenkasse.

In Chur starb Paul Hitz von Chur, Sohn des ehemaligen Buchhändlers Leonh. Hitz. Er wurde geboren am 8. Februar 1860, besuchte die Kantonsschule, begab sich hernach zur beruflichen und sprachlichen Ausbildung nach Lausanne, Genua, Paris, London, machte in Konstanz eine Buchhändlerlehre durch, trat dann ins väterliche Geschäft in Chur ein, mußte aber wegen Nervosität oft aussetzen und den Buchhändlerberuf ganz aufgeben, stellte seine Arbeitskraft seit 1911 der bündnerischen Kantonsbibliothek zur Verfügung, für die er in uneigennütziger Weise eine große Zahl von umfassenden Katalogisierungs- und Registrierarbeiten durchgeführt hat.

4. In Truns fand ein Bezirkssängerfest statt.

6. Das kantonale Veterinäramt hat die Alp des Herrn Schnyder im Val di Lej gepachtet. Sie soll als Seuchenwall dienen und darf demgemäß nicht bestoßen werden.

9. Der Kleine Rat nimmt Kenntnis von der zwischen den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen im Gast- und Wirtschaftsgewerbe getroffenen Vereinbarung betreffend Handhabung des kantonalen Ruhetagsgesetzes. Die entsprechend dieser Vereinbarung vom Erziehungsdepartement vorgeschlagenen Ausführungsbestimmungen zum Artikel 6 des genannten kantonalen Gesetzes werden genehmigt.